

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Gestaltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, eine etwaige Geschäftsordnung oder Prozessführung ist.
2. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für Folgeverträge mit dem Mandanten.
3. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart waren.
4. Bei Veränderungen dieser allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung. Im laufenden Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über die aktuelle Fassung schriftlich unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 Zustandekommen und Inhalt des Mandats

1. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrages durch den sachbearbeitenden Rechtsanwalt zustande.
2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.
3. Der Rechtsanwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte.
4. Der Auftrag wird Grundsätzlich dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt erteilt. Zur Sachbearbeitung können auch angestellte Rechtsanwälte, freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte herangezogen werden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten, wie Sachverständigenkosten, entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte zuvor die Zustimmung des Mandanten hierzu einzuholen.
5. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
6. Bei mehreren Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der Rechtsanwalt berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisungen eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem der Auftraggeber gegenüber dem Rechtsanwalt vorgenommen werden, oder Handlungen des Rechtsanwalts einem Auftraggeber gegenüber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Bei widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandat zu kündigen.
7. Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens ihm zugemutet werden kann. Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall in Abweichung von der ursprünglichen Aufwandsplanung eine angemessene Anpassung der Vergütung zur Auftragsdurchführung einfordern.

§ 3 Pflichten des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung für den Rechtsanwalt unerlässlich ist. Der Rechtsanwalt kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich, für die Dauer des Mandats den Rechtsanwalt unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.
2. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und alle ihm möglichen und bedeutsamen Informationen, diese dem Rechtsanwalt rechtzeitig zu übermitteln. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummer, Faxnummern, E-Mailanschriften) ist dem Rechtsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheit, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, ist dem Rechtsanwalt mitzuteilen.
3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwaltes daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

Allgemeine Mandatsbedingungen Nr. 05/2013

§ 4 Kommunikation / Verschwiegenheit

1. Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer schriftlichen Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit der Rechtsanwalt an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mailadresse und/oder Telefaxnummern bei Mandatsbeginn als Adressdaten an, darf der Rechtsanwalt Informationen auch über diese Kommunikationsebenen an den Mandant erteilen. Bei Mitteilung einer E-Mailadresse durch den Mandanten ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mitteilung auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden darf, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt die Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mailadresse an. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.
2. Der Rechtsanwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
3. Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn der Rechtsanwalt erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren. Der Rechtsanwalt weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.

§ 5 Vergütung

1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen dem Rechtsanwalt und Mandant oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Abweichend vom Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wird für das erste Beratungsgespräch eine Gebühr von 190,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer pro Stunde, wobei jede angefangene halbe Stunde mit 95,00 EUR berechnet wird, vereinbart. Ist der Auftraggeber Verbraucher beträgt die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.

In Abweichung zu 7003 VV RVG werden die Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für jeden gefahrenen Kilometer mit 0,80 EUR berechnet.

Abweichend von 7002 VV RVG beträgt die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen statt 20,00 EUR mindestens 40,00 EUR, sofern nicht im Einzelnen höhere Kosten nachgewiesen werden.

2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, einen Mindeststreitwert von 2.000,- EUR in Ansatz zu bringen.
3. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht nach dem Gegenstandswert erfolgt, wie in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten. Haben Mandant und Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung mit zeitlicher Abrechnung vereinbart, darf der Rechtsanwalt das Mandat auch dann weiterbearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und der Rechtsanwalt des Mandanten auf diesen Sachverhalt nicht hingewiesen hat. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Erreichen des vorgesehenen Zeitaufwands dem Mandanten unverzüglich bekannt zu geben. Soweit in der Vergütungsvereinbarung Stunden oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden ist, führt der Rechtsanwalt bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit der Rechnungsstellung dem Mandanten bekanntzugeben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührennote zugrunde gelegte Zeitaufwand als genehmigt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von dem Rechtsanwalt gefertigten Zeitaufzeichnungen fordern.
4. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
5. Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an den Rechtsanwalt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung mit vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwaltes mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten anzuzeigen. Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt insbesondere, wenn der Mandant die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeiträge und sonstige, dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei dem Rechtsanwalt eingehen, mit offenen Honoraranforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 6 Zahlung

1. Vorschussrechnungen der Rechtsanwälte sowie die Abschlussrechnung sind ohne Abzug zahlbar.
2. Sind bereits Kosten und Zinsen gegenüber den Mandanten entstanden, ist der Rechtsanwalt berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Eine Aufrechnung gegen Forderung des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.
3. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwaltes, wenn der Rechtsanwalt für sie in derselben Angelegenheit tätig wird.
4. Auf Honorarforderungen des Rechtsanwaltes sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und dem Rechtsanwalt uneingeschränkt zur Verfügung steht.
5. Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Gebührenrechnungen tritt spätestens einen Monat seit Zugang der Gebührenrechnung ein. Der Zugang der Gebührenrechnung gilt nach Ablauf von zwei Tagen des auf das Rechnungsdatum folgenden Monats als erfolgt.
Verbraucher haben einen Verzugszins von mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Mandanten, die nicht als Verbraucher den Mandatsauftrag erteilen, haben mindestens 8% Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Ein höherer Schaden des Rechtsanwaltes bleibt unberührt.

§ 6a Rechtsschutzversicherung

1. Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht, richtet sich der Erstattungsanspruch in Bezug auf das anwaltliche Honorar ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer, also dem Versicherungsvertrag. Der Mandant ist verpflichtet, das vereinbarte oder gesetzliche Honorar, unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, an den Anwalt auszugleichen.
2. Der Rechtsschutzversicherer ist nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. Dies gilt insbesondere für zwischen dem Anwalt und dem Mandanten geschlossene Vergütungsvereinbarung, die die gesetzlichen Gebühren überschreiten. So werden vom Rechtsschutzversicherer grundsätzlich keine Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts (z.B. zum auswärtigen Gericht oder Ortsterminen) übernommen oder lediglich Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche erstattet.
3. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ist vom Mandanten auf jeden Fall selbst zu tragen.
4. Der Mandant bleibt auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu tragen.
5. Wird nur ein Teil der Gebühren vom Rechtsschutzversicherer erstattet und besteht Streit darüber, ob der Rechtsschutzversicherer verpflichtet ist, diesen Teil auch zu tragen, ist der Mandant verpflichtet, den streitigen Teil zunächst dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen. Dieser Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Mandanten ist unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt durch den Mandanten Beauftragung zur Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer erhalten hat oder nicht.
6. Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer beauftragt, stehen ihm hierfür gesondert Gebühren zu, die in keinem Falle von dem Rechtsschutzversicherer getragen werden.

§ 7 Haftung, Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird auf 250.000,- EUR beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Person.

§ 8 Kündigung, Mandatsbeendigung

1. Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Der Rechtsanwalt kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Mandant mit Gebührenzahlungen in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist.
3. Nach Mandatsbeendigung werden nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich abgerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort auszugleichen, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat endet 2 Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, der Rechtsanwalt hätte dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten.
2. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.
3. Steht dem Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat der Rechtsanwalt an den ihm in diesem Mandat zugewandenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

§ 10 Besondere Hinweise in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

1. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten gesonderte Gebühren und Kostenverteilungsregelungen gelten.

Bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten besteht weder ein Anspruch gegen den Gegner auf Erstattung vorprozessualer Anwaltskosten, noch ein Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten 1. Instanz gegenüber dem Gegner, auch dann, wenn man vollumfänglich den Rechtsstreit gewinnt.
2. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er nach § 7 b SGB 3 verpflichtet ist, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Ansonsten besteht nach gemäß § 140 SGB 3. die Möglichkeit, dass das Arbeitslosengeld gemindert wird.

§ 11 Besondere Hinweise zur Prozesskostenhilfe

Die Mandatschaft wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Falle der Prozesskostenhilfegewährung nur die Kosten des eigenen Anwaltes durch die Staatskasse übernommen werden. Das heißt, für den Fall, dass der Prozess verloren geht, die Kosten der Gegenseite vom Mandanten selbst zu tragen sind.

§ 12 Gerichtsstandsvereinbarung

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Rechtsanwalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwalts abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.
3. Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen der rechtlich zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt würden, am nächsten kommt, als vereinbart.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)